

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Starzach, Änderung Bahnübergang Bieringen X (Feldweg in der Verlängerung der Witthaustraße in Sulzau)“, Bahn-km 68,279 der Strecke 4600 Plochingen - Immendingen in der Gemeinde Starzach

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) vom 10.11.2025, Az. 591ppw/111-2023#018 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 12.02.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 25.02.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht (Vorhaben ID: V-E101038).

Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten per E-Mail (Kanzlei-Sb1-kar-stg@eba.bund.de) oder schriftlich (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe)

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Starzach, Änderung Bahnübergang Bieringen X (Feldweg in Verlängerung der Witthaustraße in Sulzau)“ in der Gemeinde Starzach, Landkreis Tübingen, Bahn-km 68,279 der Strecke 4600 Plochingen - Immendingen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die bauliche Erneuerung eines bestehenden Bahnübergangs. Der Bahnübergang wird gesamthaft erneuert und mit einer Lichtzeichen-

sowie einer Halbschrankenanlage neu ausgestattet. Die Fahrbahn des Feldweges innerhalb des Räumbereichs wird verbreitert, asphaltiert und aus südlicher Richtung für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen gesperrt. Die Kuppenlage wird angepasst und Schutzplanken sind vorgesehen. Die Entwässerung erfolgt über eine diffuse Versickerung. Ferner sind Kabeltiefbauarbeiten und die Erneuerung eines Betonschalthauses vorgesehen. Im Bereich des Vorhabens werden Baustelleneinrichtungsflächen benötigt. Das Vorhaben wird durch landschaftspflegerische Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur- und Landschaft begleitet.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

- Vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme fremder Grundstücke
- Mittelbare Grundstücksbeeinträchtigungen durch Immissionen
- Vorübergehende Beeinträchtigungen von Straßen und Wegen
- Notwendige Verlegung von öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen
- Gefahr der Schadstoffbelastung für Boden, Grundwasser und Fließgewässer
- Risiko im Hinblick auf Hochwassergefahren
- Vorübergehende Beeinträchtigung des Schienenverkehrs durch Streckensperrungen
- Bauzeitliche und dauerhafte Beeinträchtigung von Vegetation sowie bauzeitliche Beeinträchtigung von unversiegelten Grünflächen
- Bauzeitliche Beeinträchtigung der Avifauna
- Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals
- Landschaftspflegerische Maßnahmen

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Gewässerschutz, die Hochwassersicherheit, den Naturschutz, den Immissionsschutz, den Brand- und Katastrophenschutz, den Schutz öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen, den öffentlichen Personennahverkehr, straßenrechtliche Belange, Kampfmittel, die Geotechnik und die Inanspruchnahme von Grundeigentum.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, 04.02.2026